



Sportamt

13.10.2023

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Richter

Telefon: 492-5215

RichterEvalena@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Gewährung einer Beihilfe an den SC Preußen Münster im Jahr 2024 für den Betrieb des Stadions an der Hammer Straße

Beratungsfolge

22.11.2023	Sportausschuss	Vorberatung
06.12.2023	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
13.12.2023	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Hauptausschuss nimmt den Zuschussantrag der SC Preußen Münster GmbH & Co. KGaA auf Gewährung einer Beihilfe (Anlage 1) zur Kenntnis und stimmt zu, dass dem SC Preußen Münster zum Betrieb der Sportinfrastruktur „Stadion an der Hammer Straße“ für das Kalenderjahr 2024 eine Betriebsbeihilfe in Form eines Zuschusses in Höhe von 980.390,- Euro gewährt wird.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0801	Sportentwicklung, Sportanlagen und -stätten			
Zeile	15	Transferaufwendungen	2024	980.390	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplanentwurf 2024 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2024 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Begründung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 03.04.2019 gemäß Vorlage V/0237/2019/1 die Eckpunkte der Verträge (Pachtvertrag und Zuschussvertrag) zum Betrieb des städtischen Stadions an der Hammer Straße durch den SC Preußen Münster beschlossen. Die Vertragsumwandlung vom bisherigen Überlassungsvertrag zwischen der Stadt Münster und dem SC Preußen Münster e.V. über das städtische Stadion an der Hammer Straße in einen Pacht- und einen Zuschussvertrag mit der SC Preußen Münster GmbH & Co. KGaA (im Folgenden: SCP) war u. a. aufgrund EU-beihilferechtlicher Anforderungen erforderlich.

Der Zuschussvertrag regelt, dass der SCP – vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel durch den Rat – zur Sicherstellung seines Spiel- und Trainingsbetriebs im Stadion einen Betriebskostenzuschuss nach Art. 55 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erhält und die Voraussetzungen des EU-Beihilferechts zu erfüllen sind. Wegen der weiteren Einzelheiten zum Verfahren und den rechtlichen Regelungen wird auf die Vorlagen V/0237/2019, V/0979/2020, V/0784/2021 und V/0730/2022 verwiesen. Für die Zuschussgewährung, über die im Jahr 2019 (Vorlage V/0237/2019) zu entscheiden war, wurde die Herleitung der Pauschale erläutert, weil es für die Umwandlung des Vertragsmodells den Ratsauftrag gab, haushalts- und belastungsneutral die Verträge umzustellen. Es sind ausdrücklich keine Posten, die fortgeschrieben werden.

Die AGVO schreibt vor, dass bei Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen der Beihilfebetrug nicht höher sein darf als die Betriebsverluste in dem betreffenden Zeitraum. Das ist vertraglich über einen Rückforderungsmechanismus zur Vermeidung einer Überkompensation geregelt. Nach Prüfung der Verwendungsnachweise würde die Verwaltung ggf. zu hohe Zuschüsse, die zu einer Überkompensation der Aufwendungen führen würden, zurückfordern.

Die Entscheidung über die tatsächlich gewährte Zuschusshöhe muss sich an verschiedenen Aspekten orientieren: Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind ein begrenzender Faktor neben den Höchstgrenzen des EU-Beihilferechts. Zu berücksichtigen ist aus dem Beihilferecht heraus die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und damit die Liga-Zugehörigkeit. Das heißt vor allem, dass in der 2. Liga davon auszugehen wäre, dass der Zuschuss sinken bis wegfallen kann. In der 3. und 4. Liga hingegen ist ein wirtschaftlicher Betrieb des Stadions nicht möglich, sodass in der 3. Liga ähnlich wie in der 4. Liga von einem entsprechenden Zuschussbedarf grundsätzlich auszugehen ist. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die 3. Liga als wirtschaftlich herausfordernder anzusehen ist als die 4. Liga.

Der SCP hat den Zuschussantrag am 06.10.2023 übermittelt und beantragt damit für das Jahr 2024 eine Beihilfe in Höhe von 1.250.479,- Euro (Anlage 1). Die Verwaltung hat den beantragten Zuschuss anhand der Vorgaben des EU-Beihilferechts und der vertraglichen Regelungen überprüft. Bei der Berechnung des Zuschussbedarfs hat die Verwaltung im Rahmen der vorstehenden Ausführungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des SCP und der Stadt Münster zu berücksichtigen.

Die Verwaltung schlägt dementsprechend einen Zuschuss in Höhe von 980.390,- Euro vor. Die erforderliche Gesamtsumme ist im Haushaltsplanentwurf 2024 veranschlagt. Durch den Mechanismus der Überkompensation einschl. Rückforderung ist gewährleistet, dass der SCP nach Abrechnung und Verwendungsnachweisprüfung faktisch keinen überhöhten Zuschuss von der Stadt erhalten kann.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1 - Antrag der SC Preußen Münster GmbH & Co. KGaA auf Gewährung einer Beihilfe im Jahr 2024